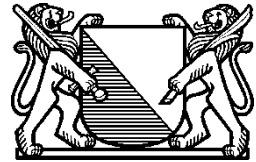


Bezirksgericht Pfäffikon

Arbeitsgericht



Geschäfts-Nr.: AN230001-H/U3

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. M. Sigrist-Tanner (Vorsitzende)
Arbeitsrichterin M. Schwaiger (Arbeitnehmerseite)
Arbeitsrichter R. Schmid (Arbeitgeberseite)
Gerichtsschreiberin MLaw C. Süsstrunk

Urteil vom 3. Juli 2025 mit Berichtigung vom 15. September 2025
(Ausfertigung mit Begründung)

in Sachen

A._____,
Kläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

gegen

B._____ GmbH,
Beklagte

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

Rechtsbegehren Kläger:

(act. 1 und act. 61)

- "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger brutto CHF 42'040.00 zzgl. Zins zu 5% ab 4. Januar 2023 zu bezahlen.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die ausstehenden Lohnabrechnungen der Monate April bis September 2022 und den Lohnausweis 2022 zuzustellen.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dass dem Kläger ausgestellte Arbeitszeugnis wie folgt anzupassen (vgl. Hervorhebung):

"Herr A._____, geboren am tt.03.1968, war während der Zeit vom 1. November 2020 bis **am 30. September 2022** in unserer Bar als Geschäftsführer beschäftigt. Für die Gastgewerbebewilligung setzte er das Wirtepatent ein.

Der Arbeitnehmer erledigte im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Durchführung aller Kontrollen als Patentinhaber
- Einkauf, Kontakt und Verhandlung mit allen Lieferanten
- Unterstützung beim Suchen von Tänzerinnen und Musikanten
- Unterhaltung von Gästen
- Unterstützung bei Service-Arbeiten
- Teilnahme an den Geschäftsleitungssitzungen

Herr A._____ war fleissig, selbständig und hilfsbereit. Er arbeitete pflichtbewusst, auch in schwierigen Situationen. Er war zuverlässig und gewissenhaft und bewies hohes Mass an Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative. Die ihm übertragenen Aufgaben hat Herr A._____ zu unserer Zufriedenheit erfüllt.

Er war aufgrund seiner Hilfsbereitschaft ein vorbildlicher Geschäftsführer. Er wurde von Vorgesetzten, Kollegen und Gästen stets als freundlicher Geschäftsführer geschätzt. Der Austritt von Herrn A._____ wird bedauert. Dennoch wünschen wir bei seiner künftigen Stelle alles Gute."

4. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2022, zugestellt 4. Januar 2023) des Betreibungsamts Pfäffikon ZH zu beseitigen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu lasten der Beklagten."

Rechtsbegehren Beklagter:

(act. 23, sinngemäss)

- "1. Es sei die Klage vom 03.10.2023 vollumfänglich abzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST.) zu Lasten des Klägers."

Streitwert:
Fr. 45'340.–

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2023 (act. 1) reichte der durch RAin MLaw X._____ anwaltlich vertretene Kläger am hiesigen Gericht unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts Pfäffikon (act. 5) sowie weiterer Unterlagen (act. 3, act. 4, act. 6/4-22) die vorliegende Klage ein und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.
2. Mit (Zirkular-)Beschluss vom 23. Oktober 2023 (act. 7) wurde dem Kläger eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die beiliegende Abtretungserklärung unterschrieben an das Gericht zu retournieren. Weiter wurde mit ebendiesem Beschluss der Beklagten Frist angesetzt zur Einreichung der Klageantwort. Zudem wurde die Prozessleitung an die damalige Vorsitzende, Vizepräsidentin lic. iur. Y. Mauz, delegiert.
3. Mit der unterschriebenen Abtretungserklärung (act. 11) verpflichtete sich der Kläger, einen etwaigen Prozessgewinn im vorliegenden Verfahren bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 16'700.– dem Kanton Zürich abzutreten zur Deckung der Kosten, die dem Kanton Zürich für die Honorierung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Klägers entstehen und zur Deckung der Gerichtskosten.
4. Mit Eingabe vom 14. November 2023 (act. 12) informierte RA Dr. iur. Y._____ das Gericht, die Beklagte habe ihn mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt, unter Beilage einer anwaltlichen Vollmacht (act. 14).
5. Mit Verfügung vom 5. Januar 2024 (act. 19) wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und RAin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

6. Die Beklagte reichte innert mehrfach erstreckter Frist (vgl. Prot. S. 4 und 6) die Klageantwort vom 1. Februar 2024 ein (act. 23), unter Beilage diverser Unterlagen (act. 25/1-5).
7. Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 12. Februar 2024 (act. 26) zur Hauptverhandlung auf den 8. April 2024 vorgeladen. Zur Hauptverhandlung erschienen der Kläger in Begleitung von RAin MLaw X._____ sowie seitens der Beklagten der Geschäftsführer mit Einzelunterschrift C._____ in Begleitung von RA Dr. iur. Y._____ (Prot. S. 8). Anlässlich der Hauptverhandlung erstattete RAin MLaw X._____ die Replik des Klägers (act. 28 und Prot. S. 8 f.) und RA Dr. iur. Y._____ die Duplik für die Beklagte (Prot. S. 9 ff.), wobei der Kläger zusätzliche Unterlagen einreichte (act. 29/23-27). Im Anschluss konnte sich die klägerische Rechtsvertreterin zu den Noven in der Duplik äussern (Prot. S. 16) und es erfolgte eine Befragung der Parteien (Prot. S. 16 ff.). Nach einer Lagebeurteilung durch das Gericht wurden Vergleichsgespräche geführt, welche jedoch nicht in einen Vergleich mündeten (Prot. S. 28).
8. Mit Beweisverfügung vom 25. Oktober 2024 wurden zu den behaupteten Tatsachen der Parteien Beweismittel zugelassen und den Parteien angezeigt, dass Gerichtspräsidentin lic. iur. M. Sigrist-Tanner neu den Vorsitz im vorliegenden Verfahren übernimmt (act. 31). Gleichzeitig wurde die Beklagte aufgefordert, dem Gericht die Namen bzw. Adressen diverser Zeugen bzw. Zeuginnen innert Frist mitzuteilen sowie dem Gericht einen Kostenvorschuss für die beantragten Zeugeneinvernahmen zu leisten. Die Beklagte reichte weder innert Frist die angeforderten Namen und Adressen ein, noch leistete sie den Kostenvorschuss.
9. Mit derselben Verfügung wurde der Kläger aufgefordert, dem Gericht innert Frist seine Steuererklärung für das Jahr 2022 einzureichen und die Adresse des Zeugen D._____ innert Frist mitzuteilen. Mit Eingabe vom 5. November 2024 (act. 33 und act. 34/1-2) kam der Kläger dieser Aufforderung fristgerecht nach und reichte die geforderten Unterlagen bzw. Angaben ein.

10. Mit Schreiben vom 19. November 2024 (act. 36) teilte der Rechtsvertreter der Beklagten, RA Dr. iur. Y._____, dem Gericht mit, dass er die Beklagte nicht mehr vertrete.
11. Aufgrund des fehlenden Kostenvorschusses für die Beweisabnahme und da die Beklagte die für die Zeugenbefragung erforderlichen Angaben dem Gericht nicht mitgeteilt hatte, wurde mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 (act. 37) die Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet und festgehalten, dass neben der Befragung des Klägers keine weiteren Beweise abgenommen würden und die Schlussvorträge zu erstatten seien.
12. Mit Telefonat vom 6. Januar 2025 (act. 38) und Schreiben vom 7. Januar 2025 (act. 39) verlangte die Beklagte sinngemäss eine Wiederherstellung der Frist und eine Chance, die Adressen der Zeugen bzw. Zeuginnen dem Gericht bekannt zu geben. Darauf wurde mit Verfügung vom 8. Januar 2025 (act. 41) die Beklagte aufgefordert, ihre Eingabe zu unterzeichnen, was diese fristgerecht tat (act. 42), sowie dem Kläger Frist zur Stellungnahme angesetzt, die fristgerecht einging (act. 44). Im Rahmen des ewigen Replikrechts äusserten sich die Parteien weitere Male (act. 47, 49 und 53).
13. Mit Verfügung vom 11. April 2025 (act. 54) wurde das Wiederherstellungsgesuch der Beklagten abgewiesen und die Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet, anlässlich derer der Kläger befragt werde und im Anschluss die Schlussvorträge abgenommen würden. Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 10. Juni 2025 (act. 56/1-2) zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf den 3. Juli 2025 vorgeladen. Mit Verfügung vom 13. Juni 2025 (act. 57) wurde den Parteien mitgeteilt, dass an der Fortsetzung der Hauptverhandlung neben der Befragung des Klägers der Zeuge E.____ einvernommen werde, was in der Verfügung vom 17. Dezember 2024 (act. 37) versäumt worden sei zu erwähnen. Der Zeuge E.____ wurde in der Folge mit Vorladung vom 16. Juni 2025 (act. 58) zur Einvernahme auf den 3. Juli 2025 vorgeladen.
14. Zur Fortsetzung der Hauptverhandlung erschienen der Kläger in Begleitung von RAin MLaw X.____, C.____ für die Beklagte sowie E.____ als Zeuge

(Prot. S. 44). An der Verhandlung erfolgte die Einvernahme des Zeugen E._____ (act. 60) sowie die Befragung des Klägers (Prot. S. 44 ff.). Anschliessend hielten sowohl der Kläger als auch C._____ für die Beklagte je zwei Schlussvorträge (act. 61 und Prot. S. 60 ff.). Es folgte eine Lagebeurteilung des Gerichts, eine Einigung zwischen den Parteien konnte nicht gefunden werden (Prot S. 62).

15. Da sich das Verfahren nach Durchführung der Hauptverhandlung als spruchreif erwies, wurde mit Datum vom 3. Juli 2025 (act. 63) ein Endentscheid gefällt und den Parteien in unbegründeter Form eröffnet. Mit Urteil vom 15. September 2025 (act. 67) wurde die fehlerhafte IBAN-Nummer in Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils vom 3. Juli 2025 berichtigt. Mit Eingabe vom 19. September 2025 (act. 68) verlangte die Beklagte fristgerecht eine Begründung des Urteils, weshalb der Entscheid im Folgenden zu begründen ist. Auf die einzelnen Parteivorbringen ist – soweit für die Entscheidungsfindung notwendig – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen.

II. Prozessuale Vorbemerkungen

1. Behauptungs- und Substantiierungslast

- 1.1 Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen (Art. 55 Abs. 2 ZPO).

Grundsätzlich hat jede Partei – insbesondere in einem der Verhandlungsmaxime unterstehenden Verfahren wie dem vorliegenden – die Tatsachen, welche vom Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollen, zu behaupten (sog. Behauptungslast). Die klagende Partei muss dem Gericht daher den Sachverhalt schildern, der aus ihrer Sicht rechtserheblich ist, und die beklagte Partei hat wiederum vorzubringen, was ihrer Verteidigung dient. Die Parteien trifft jedoch nicht nur die Behauptungslast, sondern sie haben ihre Behauptungen auch zu substantiieren (sog. Substantiierungslast). Die

Substantiierungslast ist insofern mit der Behauptungslast eng verbunden, als die behauptungsbelastete Partei rechtserhebliche Tatsachen nicht nur pauschal, sondern detailliert genug bzw. eben substantiiert behaupten muss, damit das Gericht diese unter eine bestimmte Gesetzesbestimmung subsumieren kann (LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/LÖTSCHER/LEUENBERGER/SEILER [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl. 2025, Art. 221 N 41 ff).

- 1.2 Der Lebenssachverhalt muss dem Gericht demnach so konkret wie möglich unter Auslassung allgemeiner, diffuser Behauptungen, Sammelbegriffen und Wertungen unterbreitet werden. Wie konkret und detailliert die Behauptungen substantiiert werden müssen, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Partei kann sich jedenfalls nicht mit allgemeinen, globalen Vorbringen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Prozessstandpunktes werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben; denn die Durchführung eines solchen setzt entsprechende Behauptungen des Beweisführers voraus (GLASL/GLASL, in: BRUNNER/SCHWANDER/VISCHER [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2025, Art. 55 N 22).

Bei eingereichten Urkunden sind in der Rechtsschrift konkrete Behauptungen aufzustellen, die den einzelnen Urkunden zugeordnet werden können, denn es ist nicht Sache des Gerichts, die fehlenden Behauptungen einer Partei in den Parteivorträgen aus den eingereichten Beilagen zusammenzusuchen. Vielmehr haben die Parteien ihre Behauptungen in ihren Parteivorträgen selbst aufzustellen. Ein globaler Verweis auf eingereichte Unterlagen genügt den Anforderungen an Behauptung und Substantiierung somit nicht. Vielmehr sind die Behauptungen einzeln so zu detaillieren, dass die angebotenen Beweise den Behauptungen klar zugeordnet werden können (Urteil des Bundesgerichts 4A_724/2016 vom 19. Juli 2017 E. 3.1 mit Verweisen, Urteil des Bundesgerichts 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 mit Verweisen).

Aufgabe des Gerichts ist es, das Recht auf die von den Parteien behaupteten und ferner auch substantiierten Tatsachen anzuwenden (Art. 57 ZPO) und den Streit zwischen den Parteien zu entscheiden. Die Partei, die ihre Sub-

stantiierungspflicht verletzt, hat die Folgen davon zu tragen. Betreffend die unsubstantiiert gebliebenen Ansprüche ist die Klage ohne Weiteres durch Sachurteil abzuweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.82/2006 vom 27. Juni 2006 m.w.H.).

- 1.3 Was jede Partei inhaltlich zu behaupten (und somit auch zu substantiieren) hat, wird durch das materielle Recht bestimmt. Zu behaupten und inhaltlich zu substantiieren ist der Sachverhalt, welcher den generell abstrakten Tatbestand der angerufenen Norm erfüllt (vgl. BGE 123 III 183 E. 3e; BGE 108 II 337 E. 2 und 3).

2. Beweis

- 2.1 Sind zwischen den Parteien rechtserhebliche Tatsachen strittig, ist darüber Beweis zu führen (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen hingegen keines Beweises (Art. 151 ZPO).

Tatsachen sind feststellbare Geschehnisse, die sich in der Vergangenheit verwirklicht haben. Ob eine Tatsache strittig ist, ergibt sich aus den schriftlichen und mündlichen Vorträgen der Parteien. Kommt der Kläger seiner Behauptungs- und Substantiierungslast nach, indem er sämtliche Tatsachen und Beweismittel, auf welche sich seine Rechtsbegehren stützen, substantiiert dargelegt hat, so hat der Beklagte die Möglichkeit, diese Tatsachen und Beweismittel im Rahmen seiner Bestreitungslast zu bestreiten (Art. 222 Abs. 2 ZPO). Diese Bestreitungen müssen ebenfalls substantiiert sein. Generalbestreitungen genügen in der Regel nicht (LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/LÖTSCHER/LEUENBERGER/SEILER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl. 2025, Art. 222 N 20).

Grundsätzlich sind nur substantiiert behauptete und ebenso bestrittene Tatsachen zu beweisen. Denn was die Parteien übereinstimmend vorbringen oder was die eine Partei behauptet und die andere nicht in Abrede stellt, muss das Gericht seinem Entscheid zugrunde legen, ohne eine Wahrheitsprüfung mittels Beweisabnahme durchzuführen.

Ferner sind nur solche Tatsachen beweisbedürftig, welche für die rechtliche Beurteilung des Falles bedeutsam sind, also rechtserhebliche Tatsachen, mithin solche, deren Verwirklichung eine Rechtsfolge nach sich ziehen. Es handelt sich um Tatsachen, die den gerichtlichen Entscheid (Sach- oder Prozessurteil) zu beeinflussen vermögen (GUYAN, in SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 150 N 3-4).

- 2.2 Wer im konkreten Fall die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat, wird durch die Beweislastverteilung geregelt. Die objektive Beweislast beruht auf dem materiellen Privatrecht. Fehlen im materiellen Privatrecht Sondervorschriften, kommen die allgemeinen Grundsätze der Beweislastverteilung zur Anwendung. Lehre und Rechtsprechung gehen grösstenteils davon aus, dass sich diese für rechtsbegründende, rechtsaufhebende und rechtshindernde Tatsachen aus Art. 8 ZGB ergeben. Aus Art. 8 ZGB ergibt sich zunächst allgemein, dass derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der daraus Rechte ableitet. Jede Partei hat die tatbestandlichen Voraussetzungen desjenigen Rechtssatzes zu beweisen, der zu ihren Gunsten wirkt. Die Beweislast hängt also nicht von der Rolle im Prozess als Kläger oder Beklagter ab. Rechtsbegründende bzw. -erzeugende Tatsachen hat diejenige Partei zu beweisen, die Rechte aus dieser Tatsache ableitet (vgl. BGE 125 III 798, E. 3). Für rechtsvernichtende Tatsachen (wie Untergang der Forderung durch Tilgung) und für rechtshindernde Tatsachen (die dem Entstehen eines Anspruchs von Anfang an entgegenstehen, wie Nichtzustandekommen des Vertrags infolge fehlender Urteilsfähigkeit) trägt die Partei die Beweislast, zu deren Gunsten sie angerufen werden (BGE 117 II 231, E. 2, BGE 111 II 55, E. 3).

Kann eine Partei den ihr auferlegten Beweis nicht erbringen, so trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (MEIER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 274 f.). Mithin wird die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache angenommen und zu Lasten der beweisbelasteten Partei entschieden.

3. Beweiswürdigung

- 3.1 Wie die Beweise im Einzelnen zu erbringen sind, ergibt sich aus der Zivilprozessordnung. Gemäss Art. 157 ZPO würdigt das Gericht die Beweise nach freier Überzeugung (Prinzip der freien Beweiswürdigung). Dabei stellt sich die Frage, welches Mass der Überzeugung der Beweis erreichen muss. Grundsätzlich ist als Regelbeweismass der strenge oder volle Beweis zu erbringen (BGE 140 III 610 E. 4.1.). Das strenge Beweismass ist erfüllt, wenn das Gericht von der Richtigkeit einer Sachverhaltsdarstellung überzeugt ist. Dabei genügt es, wenn das Gericht am Vorliegen der Tatsachenbehauptung keine ernsthaften Zweifel mehr hat, absolute Gewissheit wird nicht verlangt (GUYAN, in SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER [Hrsg.], a.a.O., Art. 157 N 8).
- 3.2 Das Recht auf Beweis – der sog. Beweisanspruch – ist ein wesentlicher Ausfluss des rechtlichen Gehörs (Art. 53 ZPO). Es gewährleistet den Parteien, für rechtserhebliche Sachvorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, sofern das beantragte Beweismittel tauglich ist sowie form- und fristgerecht vorgebracht wird. Das Recht auf Beweis bedeutet indessen nicht, dass das Gericht allen Beweisanträgen unbeschränkt stattgeben muss (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7221, S. 7312). Dieses zentrale Parteirecht steht im Spannungsfeld zu der sog. vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung: Danach kann das Gericht Beweisanträge ablehnen und die Bewertung eines Beweismittels vor dessen Abnahme vornehmen, wenn es seine Überzeugung durch andere Beweismittel bereits gewonnen hat oder wenn es das offerierte Beweismittel für untauglich hält (vgl. HASENBÖHLER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], a.a.O., Art. 152 N 18 ff. m.w.H.).

III. Ende des Arbeitsverhältnisses

1. Parteistandpunkte

- 1.1. Beide Parteien bringen übereinstimmend vor, dass der Kläger ab dem 1. November 2020 für die Beklagte tätig gewesen sei und die Geschäftsführung der F._____ Bar übernommen habe (act. 1 S. 4 und act. 23 S. 3). Unbestritten blieb,

dass der Arbeitsvertrag mündlich geschlossen und dabei ein monatliches Bruttogehalt von Fr. 6'600.– vereinbart worden sei (act. 1 S. 4). Dabei habe der Kläger laut den Vorbringen der Beklagten der F. _____ Bar sein Gastwirtschaftspatent zur Verfügung gestellt, was in der Folge ebenfalls unbestritten blieb (act. 23 S. 3). Strittig blieb jedoch, wann das Arbeitsverhältnis endete.

1.2. Der Kläger führt zusammengefasst aus, er habe ab November 2021 bei gleichbleibendem Lohn auf Wunsch der Beklagten nur noch auf Abruf gearbeitet. Ab April 2022 habe die Beklagte den Lohn des Klägers eingestellt. Der Kläger habe der Beklagten jedoch weiterhin zur Verfügung gestanden und sei von der Beklagten auch weiterhin zur Arbeit aufgeboten worden (act. 1 S. 4). Im November 2021 sei viel los gewesen, weshalb der Kläger fast täglich vor Ort gewesen sei. Ab Januar 2022 sei der Kläger zwar weniger häufig, jedoch weiterhin zur Arbeit aufgeboten worden (act. 28 S. 4). Im August 2022 habe die Beklagte dem Kläger das Arbeitsverhältnis mündlich auf Ende September 2022 gekündigt und die Kündigung mit Schreiben vom 30. September 2022 bestätigt, womit das Arbeitsverhältnis am 30. September 2022 geendet habe (act. 1 S. 4). Dieses Schreiben habe folgenden Inhalt gehabt:

"Wie wir mündlich besprochen haben endet ihre Arbeitsverhältnis in F. _____ bar als Geschäftsführer 30.09.2022

Wir danken ihnen bescherige mitarbeit und wünschen ihnen alles gute für weiteres." (vgl. act. 6/6)

Der Kläger macht geltend, er habe Anspruch auf die Auszahlung des Bruttolohnes in der Höhe von Fr. 6'600.– für die Monate April 2022 bis September 2022, was einen Betrag von Fr. 39'600.– ergebe. Folglich sei die Beklagte weiter zu verpflichten, die ausstehenden Lohnabrechnungen der Monate April bis September 2022 und den Lohnausweis 2022 zuzustellen sowie das Datum des Ende des Arbeitsverhältnis auf dem Arbeitszeugnis vom 13. August 2022 auf den 30. September 2022 anstelle des 31. März 2022 zu korrigieren (act. 1 S. 5 und 6).

1.3. Die Beklagte bringt vor, sie habe durch ihren Inhaber und Geschäftsführer C._____ das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 23. Januar 2022 auf den 31. März 2022 gekündigt. Gleichzeitig sei vereinbart worden, der Kläger würde der Beklagten ab April 2022 sein Gastwirtschaftspatent weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stellen. In der Folge sei es richtig, dass die Beklagte dem Kläger ab April 2022 keinen Lohn mehr ausbezahlt habe. Bestritten wird jedoch, dass der Kläger ab April 2022 weiterhin zur Arbeit aufgeboten worden sei (act. 23 S. 4). Der Kläger sei ab April bis September 2022 bei drei Pizzerien tätig gewesen und habe nicht mehr für die Beklagte gearbeitet (act. 23 S. 6, Prot. S. 15).

Weiter habe die Beklagte dem Kläger durch C._____ Mitte August 2022 mündlich mitgeteilt, dass sein Gastwirtschaftspatent ab 1. Oktober 2022 nicht mehr benötigt würde (act. 23 S. 4). Für das Schreiben vom 30. September 2022 habe C._____ aufgrund seiner äusserst mangelhaften Deutschkenntnisse die falschen Textbausteine benutzt. Normalerweise habe C._____ für alle wesentlichen Arbeiten G._____, welcher einwandfrei Deutsch spreche, zur Verfügung gestanden, dieser sei jedoch zum Zeitpunkt des Schreibens ferienhalber abwesend gewesen. Korrekterweise hätte C._____ dem Kläger bestätigen müssen, dass er nach dem 30. September 2022 sein Gastwirtschaftspatent nicht mehr benötige anstelle des erfolgten Kündigungsschreibens (act. 23 S. 4 und 5, Prot. S. 14). Da das Arbeitsverhältnis auf den 31. März 2022 gekündigt worden sei, schulde die Beklagte dem Kläger keine ausstehenden Löhne, folglich seien auch keine Lohnabrechnungen resp. der Lohnausweis 2022 auszustellen sowie das Arbeitszeugnis nicht zu korrigieren (act. 23 S. 6 und 7).

2. Beweisverfahren

2.1. Die von der Beklagten geltend gemachte mündliche Kündigung ist eine rechtsvernichtende Tatsache. Darunter versteht man eine Tatsache, die ein zunächst bestehendes Recht zum Erlöschen gebracht hat (LARDELLI/VETTER, in: GEISER/FOUNTOULAKIS [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 8 N 56). Bei rechtsvernichtenden Tatsachen hat der Schuldner den Untergang seiner Verpflichtung zu beweisen, vorliegend durch Ausübung eines Gestaltungsrechts nämlich der Kündigung (vgl. LARDELLI/VETTER, in: GEISER/FOUNTOULAKIS

[Hrsg.], a.a.O., Art. 8 N 58). Die Beklagte trägt somit den Hauptbeweis dafür, dass sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger auf den 31. März 2022 gekündigt hat.

2.2. Mit Beweisverfügung vom 25. Oktober 2024 (act. 31) wurde der Beklagten der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Beklagte bzw. deren Inhaber/Geschäftsführer C._____ am 23. Januar 2022 auf den 31. März 2022 gekündigt worden ist. Dem Kläger stand der Gegenbeweis offen.

Zu diesem Beweissatz wurde als Zeuge G._____, als Urkundenbeweise die schriftliche Bestätigung von G._____ (act. 25/1) sowie die Arbeitgeberbescheinigung für die Arbeitslosenversicherung (act. 25/2) und die Parteibefragung und Beweisaussage des Klägers als Hauptbeweismittel der Beklagten zugelassen. Als Gegenbeweismittel wurde als Urkunde die Kündigung vom 30. September 2022 (act.6/6) sowie die Parteibefragung des Klägers zugelassen.

2.3. Die Zeugenbefragung von G._____ durch das Gericht unterblieb androhungsgemäss, da die Beklagte innert Frist weder den verlangten Kostenvorschuss leistete noch die Adresse des Zeugen dem Gericht bekanntgab. Ihr Wiederherstellungsgesuch wurde mit Verfügung vom 11. April 2025 abgewiesen (act. 54). Somit verbleiben als zugelassene Beweise die schriftliche Bestätigung von G._____ (act. 25/1), die Arbeitgeberbescheinigung für die Arbeitslosenversicherung (act. 25/2) sowie die Parteibefragung und Beweisaussage des Klägers. Die Parteibefragung des Klägers erfolgte anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 3. Juli 2025 (vgl. Prot. S. 45 ff.).

2.4. G._____ bestätigte schriftlich, C._____ aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse bei allen administrativen Angelegenheiten der B._____ GmbH unterstützt zu haben. Weiter bestätigte er, dass C._____ am 30. September 2022 die Zurverfügungstellung des Wirtepatents habe kündigen wollen, dabei jedoch versehentlich, unter Verwendung der falschen Vorlage, den Arbeitsvertrag als Geschäftsführer gekündigt habe, welcher bereits am 23. Januar 2022 auf den 31. März 2022 mündlich gekündigt worden sei. Zum Zeitpunkt des Kündigungs-

schreiben sei G._____ im Ausland gewesen, weshalb er das Schreiben nicht habe kontrollieren können (vgl. act. 25/1).

2.5. Auf der eingereichten Arbeitgeberbescheinigung für die Arbeitslosenversicherung (act. 25/2) ist als Dauer des Arbeitsverhältnisses der 1. November 2020 bis zum 31. März 2022 vermerkt.

2.6. Die Beweiskraft der schriftlichen Bestätigung von G._____ (act. 25/1) sowie der Arbeitgeberbescheinigung (act. 25/2) ist niedrig. Zur Glaubwürdigkeit von G._____ ist zu bemerken, dass er für die Beklagte arbeitete und C._____ in administrativen Belangen unterstützte, womit ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen G._____ und der Beklagten, resp. C._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter der Beklagten bestand. Es ist nicht auszuschliessen, dass G._____ von der Beklagten beeinflusst und gedrängt wurde, die schriftliche Bestätigung (act. 25/1) zu verfassen resp. zu unterschreiben. Dies konnte jedoch nicht geklärt werden, da G._____ aus den bereits genannten Gründen nicht als Zeuge befragt werden konnte. Auch die Beweiskraft der Arbeitgeberbescheinigung (act. 25/2) ist tief, wurde diese doch durch die Beklagte selbst ausgefüllt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Hauptbeweis der Beklagten scheitert. Dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Beklagte bzw. deren Inhaber/Geschäftsführer C._____ am 23. Januar 2022 auf den 31. März 2022 gekündigt worden ist, kann mit den von der Beklagten angerufenen bzw. abgenommenen Beweismitteln nicht erstellt werden.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass mit Verfügung vom 25. Oktober 2024 (act. 31) weitere Beweissätze aufgestellt wurden. Da der Beweis des Beweissatzes 1 (dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Beklagte bzw. deren Inhaber/Geschäftsführer C._____ am 23. Januar 2022 gekündigt worden ist) nicht erbracht werden konnte, erübrigt sich die Behandlung der Beweissätze 2, 3, 4 und 5, da sie das Ergebnis des gescheiterten Beweissatzes 1 nicht umzustossen vermögen und grösstenteils die gleichen Beweismittel wie zum Beweissatz 1 offeriert wurden.

3. Rechtliches und Würdigung

3.1. Nach Art. 322 Abs. 1 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist. Im Gegenzug zur Arbeitspflicht des Arbeitnehmers ist die Lohnzahlungspflicht die Hauptpflicht des Arbeitgebers (vgl. Art. 319 Abs. 1 OR). Dem Arbeitnehmer ist der Lohn Ende jedes Monats auszurichten, sofern nichts anderes verabredet ist (Art. 323 Abs. 1 OR). Kommt der Arbeitgeber mit Geldleistungen in Verzug, hat er Verzugszinsen zu zahlen zu zahlen, wobei es nicht auf ein Verschulden ankommt (Art. 104 Abs. 1 OR; PORTMANN/RUDOLPH, in LÜCHINGER/OSER [Hrsg.], Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 323 N 6).

3.2. Den Arbeitgeber trifft eine Abrechnungspflicht (Art. 323b Abs. 1 OR). Auch in steuerrechtlicher Sicht ist der Arbeitgeber zur schriftlicher Bescheinigung über die Leistungen an den Arbeitnehmer verpflichtet (Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG). Weiter ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen ein Arbeitszeugnis auszustellen, welches sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht (Art. 330a Abs. 1 OR).

3.3. Es bestand unbestrittenermassen ein Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger, wobei der Bruttolohn des Klägers monatlich Fr. 6'600.– betrug (act. 1 S. 4, act. 23 S. 5).

3.4. Da der Beweis der Beklagten, dass das Arbeitsverhältnis bereits am 23. Januar 2022 auf den 31. März 2022 gekündigt wurde, scheitert, gilt als Auflösungsdatum des Arbeitsvertrages zwischen der Beklagten und dem Kläger der 30. September 2022 (vgl. act. 6/6). Somit dauerte das Arbeitsverhältnis vom 1. November 2020 bis zum 30. September 2022. Dass die Lohnzahlungen für die Monate April bis September 2022 nicht erfolgten, wurde von der Beklagten nicht bestritten (act. 23 S. 5). Demnach hat die Beklagte dem Kläger die ausstehenden Lohnforderungen für die Monate April bis September 2022 in der Höhe von total brutto Fr. 39'600.– zu entrichten. Davon abzuziehen sind die erfolgten Teilzahlungen in

der Höhe von Fr. 2'100.– und Fr. 2'060.–, welche der Kläger anerkannt hat (Prot. S. 24 und act. 28 Rz 20). Folglich resultiert ein Betrag von Fr. 35'440.–.

Der Kläger fordert zusätzlich die Zusprechung von 5% Zins ab 4. Januar 2023. Da die Lohnzahlungen Ende eines jeden Monats fällig werden und die Monate April bis September 2022 betroffen sind, ist die Fälligkeit der Lohnforderungen am 4. Januar 2023 gegeben und die Beklagte ist zur Entrichtung des Zinses an den Kläger in der Höhe von 5% ab 4. Januar 2023 zu verpflichten.

3.5. Ausgangsgemäss ist die Beklagte weiter zu verpflichten, dem Kläger wie beantragt die ausstehenden Lohnabrechnungen der Monate April bis September 2022 und den Lohnausweis 2022 zuzustellen sowie das dem Kläger ausgestellte Arbeitszeugnis mit Bezug auf das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzupassen.

IV. Änderung des Arbeitsverhältnisses per November 2021

1. Parteivorbringen

1.1. Beide Parteien bringen übereinstimmend vor, dass der Kläger ab dem 1. November 2020 für die Beklagte tätig gewesen sei und die Geschäftsführung der F._____ Bar übernommen habe (act. 1 S. 4 und act. 23 S. 3).

1.2. Der Kläger bringt vor, er habe 100% für die Beklagte gearbeitet. Von Beginn des Arbeitsverhältnisses an habe die Beklagte Kurzarbeitsentschädigung in Anspruch genommen, weshalb der Kläger jeweils nur 80% seines Bruttogehalts ausbezahlt erhalten habe. Ab November 2021 habe der Kläger bei gleichbleibendem Lohn auf Wunsch der Beklagten nur noch auf Abruf gearbeitet (act. 1 S. 4). C._____ habe dem Kläger mitgeteilt, dass er nur noch zur Arbeit zu kommen bräuchte, wenn viel los sei. Der Kläger habe sich wie gewünscht immer zur Verfügung gehalten und sei immer vor Ort gewesen, wenn man ihn angerufen habe. Im November 2021 sei der Kläger fast täglich vor Ort gewesen, ab Januar 2022 etwas weniger. Jedoch sei er weiterhin aufgeboden worden und auch weiterhin zur Arbeit erschienen (act. 28 S. 4). Dass der Kläger nur noch 80% für die Beklagte arbeitete, sei nie vereinbart worden (act. 28 S. 8). Dies müsste aus den Lohnabrechnungen

der Monate November 2021 bis März 2022 hervorgehen, was nicht der Fall sei (act. 28 S. 8, vgl. act. 6/4 Lohnabrechnungen November 2021 bis März 2022). Zudem sei auch in der Arbeitgeberbescheinigung nicht ein Arbeitspensum von 80% angegeben worden (act. 28 S. 8, vgl. act. 25/2).

Daher habe der Kläger Anspruch auf eine Lohnnachzahlung von 20% für die Dauer von November 2021 bis März 2022, da er auf Abruf der Beklagten gearbeitet habe, jedoch lediglich 80% seines Bruttogehalts ausbezahlt erhalten habe und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht erfüllt gewesen seien (act. 1 S. 5).

1.3. Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger ab November 2021 auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn angestellt gewesen sei. Der Kläger sei nach wie vor in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis angestellt gewesen (act. 23 S. 4). Er habe in gegenseitigem Einvernehmen in einem Arbeitspensum von 80% gearbeitet, da die F. _____ Bar während des Lockdowns in den Jahren 2020 und 2021 geschlossen gewesen sei und ab November 2021 deutlich weniger Gäste gekommen seien wie vor dem Lockdown im März 2020 (act. 23 S. 6). Eine Tätigkeit auf Abruf wäre nicht praktikabel oder sinnvoll gewesen und schon gar nicht bei gleichbleibendem Lohn. Die Tätigkeit als Geschäftsführer erfordere permanente Präsenz (act. 23 S. 4). Die Beklagte sei als kleines Unternehmen nicht in der Lage gewesen, einem Mitarbeiter in leitender Funktion den Lohn weiterhin voll zu bezahlen, ihn jedoch nicht mehr Vollzeit zu beschäftigen. Die Ausführungen des Klägers bezeichnet die Beklagte als unglaubwürdig und realitätsfremd (Prot. S. 11).

1.4. Zusammengefasst blieb folglich die Art des Arbeitsverhältnisses vom November 2021 bis Ende März 2022 strittig. Die Beklagte behauptet, das Arbeitsverhältnis habe sich nicht verändert und sie habe jeweils den vereinbarten Monatslohn von 80% dem Kläger ausbezahlt. Der Kläger behauptet hingegen, er habe während dieser Zeit Arbeit auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn geleistet, weshalb Kurzarbeit nicht zulässig gewesen sei und er 20% des Lohns nachfordere.

2. Rechtliches und Würdigung

2.1. Zunächst ist zu klären, ob Arbeit auf Abruf vorliegt. Da es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, musste darüber kein Beweisverfahren geführt werden.

2.2. Bei echter Arbeit auf Abruf trifft den Arbeitnehmer eine Einsatzpflicht nach Weisung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer mithin einseitig abrufen. Der ausserhalb des Betriebs geleistete Bereitschaftsdienst muss in einem solchen Arbeitsverhältnis entschädigt werden. Da aber einerseits der Arbeitgeber an diesem Dienst regelmässig ein geringeres betriebswirtschaftliches Interesse hat als an der Tätigkeit, für welche er den Arbeitnehmer eigentlich eingestellt hat, und andererseits der Arbeitnehmer ausserhalb des Betriebs geleistete Bereitschaftszeit für arbeitsfremde Verrichtungen nutzen kann, muss die Rufbereitschaft – abweichende Vereinbarung vorbehalten – nicht gleich hoch wie die Haupttätigkeit entlohnt werden (BGer 4A_334/2017 vom 4. Oktober 2017, E. 2.2, PORTMANN/WILDHABER/RUDOLPH, Schweizerisches Arbeitsrecht, 5. Aufl. 2024, N 915 ff.).

Bei unechter Arbeit auf Abruf trifft den Arbeitnehmer keine Einsatzpflicht; ein Einsatz kommt vielmehr aufgrund gegenseitiger Vereinbarung zustande (BGer 4A_334/2017 vom 4. Oktober 2017, E. 2.2, PORTMANN/WILDHABER/RUDOLPH, a.a.O., N 922).

2.3. Wesensmerkmal der Arbeit auf Abruf ist, dass der Arbeitgeber das betriebliche Risiko, dass zu wenig Arbeit anfällt, auf den Arbeitnehmer abwälzt. Der Arbeitnehmer wird nur für die eigentlichen Arbeitseinsätze zum vollen Lohn entschädigt, der Bereitschaftsdienst ist ebenfalls entschädigungspflichtig, wenn aber auch zu einem erheblich tieferen Ansatz als zum Lohn für die Arbeitseinsätze (BGE 124 III 249 E. 3, PORTMANN/WILDHABER/RUDOLPH, a.a.O., N 917 ff.). Der Lohn variiert folglich je nach Arbeitsanfall.

2.4. Der Kläger selbst behauptet, er habe in den Monaten Dezember 2021 bis 2022 Arbeit auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn geleistet (act. 1 S. 4, act. 28 S. 4). Dabei habe er unbestrittenermassen 80% seines Bruttogehaltes erhalten. Dabei erkennt er jedoch, dass bei Arbeit auf Abruf gerade nicht der volle Lohn geschuldet ist, da kennzeichnend für Arbeit auf Abruf der schwankende Umfang der Arbeits-

einsätze und des Lohnes sind. Der Kläger müsste nachweisen, dass er im Umfang von einem 100% Arbeitspensum aufgeboten wurde und er dieses auch geleistet hat, um einen Anspruch auf Nachzahlung der fehlenden 20% zu begründen. Ein Beweis, dass er im Zeitraum von November 2021 bis März 2022 im Umfang von 100% oder zumindest mehr als im Umfang von 80% aufgeboten wurde, wurde seitens des Klägers nicht erbracht, er behauptete dies nicht mal. Einzig bringt er vor, er sei im November 2021 fast täglich vor Ort gewesen. Ab Januar 2022 sei der Kläger etwas weniger oft aufgeboten worden als zuvor (vgl. act. 28 S. 4). Damit unterlässt es der Kläger substantiiert darzulegen, in welchem Arbeitspensum die Aufgebote erfolgten. Zwar behauptete er, im November 2021 fast täglich aufgeboten worden zu sein, unterliess es aber, Angaben zur Dauer der Einsätze zu machen, weshalb es dem Gericht nicht möglich war, die aufgebotenen Stunden sowie das daraus resultierende Pensum zu berechnen. Auch die Angabe, dass er ab Januar 2022 weniger oft aufgeboten wurde, ist gänzlich unbestimmt und genügt der Substantiierungspflicht nicht. Zum Dezember 2021 fehlen Angaben komplett. Weiter wurde nicht ausgeführt, wie vielen Stunden ein 100% Pensum entsprechen würde.

2.5. Weiter bringt der Kläger vor, er habe mit der Beklagten eine Vereinbarung getroffen, dass er im genannten Zeitraum Arbeit auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn leiste. Da der Kläger aus dieser Vereinbarung Rechte ableitet (Lohnnachzahlung von 20%), trägt er die Beweislast (Art. 8 ZGB). Der Kläger vermag jedoch einen solchen Beweis nicht zu erbringen. Als einzige Beweismittel nennt der Kläger die Lohnabrechnungen der Monate November 2021 bis März 2022 sowie die Parteibefragung des Klägers (act. 1 S. 4, act. 28 S. 4). Auf den entsprechenden Lohnabrechnungen ist zwar ersichtlich, dass ein Pensum von 100% durch den Arbeitgeber angegeben wurde. (vgl. act. 6/4). Daraus erschliesst sich jedoch nicht, dass es sich um Arbeit auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn handelte. Auch die Parteibefragung des Klägers hätte nur eine niedrige Aussagekraft und würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Des Weiteren ist das Vorliegen einer solchen Vereinbarung inhaltlich unrealistisch, da die Weiterbeschäftigung in einem niedrigerem Pensum bei gleichbleibendem Lohn ein klares Minusgeschäft für die Beklagte darstellen würde. Dass eine Arbeitgeberin eine solche Abmachung zu ihren Lasten getroffen

hat, müsste deshalb mit überzeugenden Beweisen belegt werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

3. Zwischenfazit

Dem Kläger gelingt es nicht, substantiiert darzulegen, geschweige denn zu beweisen, dass eine Abrede zwischen dem Kläger und der Beklagten getroffen wurde und der Kläger Arbeit auf Abruf bei gleichbleibendem Lohn leistete. Das Rechtsbegehren Ziff. 1 ist deshalb im Umfang von brutto Fr. 6'600.– (Nachforderung in der Höhe von jeweils Fr. 1'320.– für die Dauer von 5 Monaten) abzuweisen.

V. Aufhebung Rechtsvorschlag

Der Kläger verlangt die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2022, zugestellt am 4. Januar 2023) des Betreibungsamts Pfäffikon ZH (act. 1 S. 2).

Ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben wurde ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG). Der Rechtsvorschlag darf nur beseitigt werden, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung ganz oder teilweise in unbedingter Form zugesprochen wird (STAEHELIN, in: STAEHELIN/BAUER/LORANDI, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 79 N 35). Der Rechtsvorschlag ist im Umfang der materiell zugesprochenen Summe zu beseitigen.

Der Kläger obsiegt hinsichtlich der geltend gemachten Lohnforderungen für die Monate April bis September 2022 in der Höhe von total Fr. 39'600.– abzüglich der Teilzahlungen in der Höhe von Fr. 2'100.– und Fr. 2'060.–, woraus ein Betrag von Fr. 35'440.– resultiert. Hinsichtlich der Nachforderung von 20% des Bruttolohnes für die Monate November 2021 bis März 2022 unterliegt der Kläger. Vom Betrag von Fr. 35'440.– sind Fr. 2'411.80 für die ungedeckten Kosten der unentgeltlichen Vertreterin des Klägers (Fr. 1'574.40) und den Kostenanteil des Klägers am unbegründeten Urteil (Fr. 837.40) abzuziehen (vgl. Ziff. V 3.2.).

Folglich ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2022) im Umfang von Fr. 33'028.20 (Fr. 35'440.– abzüglich Fr. 1'574.40 und Fr. 837.40) zuzüglich Zins zu 5 % seit 4. Januar 2023 aufzuheben. Im Mehrbetrag ist das Rechtsbegehren Ziff. 4 (Beseitigung Rechtsvorschlag) abzuweisen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten

1.1. Der Streitwert dieses Verfahrens beträgt Fr. 45'340.– (vgl. act. 1 S. 3). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 6'900.– festzusetzen. Weiter entstanden durch das Verfahren Dolmetscherkosten von insgesamt Fr. 982.50.

1.2. Die Kosten des Verfahrens sind gemäss Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen. Vorliegend obsiegt der Kläger mit Bezug auf die geltend gemachte Forderung nur teilweise, jedoch vollständig mit Bezug auf die Anpassung des Arbeitszeugnisses und Zustellung der ausstehenden Lohnabrechnungen und des Lohnausweises 2022. Insgesamt obsiegt der Kläger im Umfang von etwa 85 %. Die Gerichtskosten sind deshalb im Umfang von 15 % dem Kläger und im Umfang von 85 % der Beklagten aufzuerlegen.

2. Entschädigung

2.1. Beim vorliegenden Streitwert von Fr. 45'340.– beträgt die volle Parteientschädigung gemäss § 2 und § 4 AnwGebV Fr. 7'114.– (inkl. Mehrwertsteuer). Damit ist der Aufwand für die Erarbeitung der Klagebegründung und für die Teilnahme an der Hauptverhandlung abgedeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Im vorliegenden Verfahren musste jedoch darüber hinaus eine Beweisverhandlung durchgeführt werden, anlässlich welcher auch die Schlussvorträge zu halten waren (Prot. S. 44 ff.). Es rechtfertigt sich deshalb, in Anwendung von § 11 Abs. 2 und 3 AnwGebV einen Zuschlag von insgesamt 50 % zu gewähren, womit sich die volle Parteientschädigung auf Fr. 10'671.– (inkl. Mehrwertsteuer) beläuft. Da der Kläger jedoch nicht vollständig obsiegt, ist im lediglich eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang

von 70 % zuzusprechen. Die Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 7'470.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

2.2. Dem Kläger wurde mit Verfügung vom 5. Januar 2025 (act. 19) Rechtsanwältin MLaw X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. Sie hat ihre Honorarnote zu den Akten gereicht (act. 62). Der von ihr geltend gemachte Aufwand von insgesamt Fr. 9'044.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) erscheint angemessen. Da die reduzierte Parteientschädigung diesen angemessenen Aufwand der unentgeltlichen Rechtsbeiständin nicht vollständig zu decken vermag, ist ihr aus der Gerichtskasse der ungedeckte Teil, nämlich Fr. 1'574.40 (inkl. Mehrwertsteuer) zu vergüten.

3. Abtretungserklärung des Klägers

3.1. Dem Kläger wurde die unentgeltliche Prozessführung unter der Abtretung eines allfälligen Prozessgewinns bis zum Betrag von Fr. 16'770.– gewährt; der Kläger hat am 9. November 2023 eine entsprechende Abtretungserklärung zu Gunsten des Kantons Zürich unterzeichnet, wobei festgehalten wurde, dass der abgetretene Prozessgewinn zur Deckung der Kosten, die dem Kanton Zürich für die Honorierung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin entstehen und zur Deckung der Gerichtskosten bestimmt sei (act. 11).

3.2. Gestützt auf diese Abtretungserklärung ist die Beklagte zu verpflichten, den Betrag für die ungedeckten Kosten der unentgeltlichen Vertreterin des Klägers (Fr. 1'574.40) und den Kostenanteil des Klägers am unbegründeten Urteil (Fr. 837.40), insgesamt somit Fr. 2'411.80, direkt der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (ZIST) zu überweisen. Entsprechend ist die Beklagte berechtigt zu erklären, diesen Betrag vom Forderungsbetrag, welchen sie an den Kläger zu bezahlen hat, in Abzug zu bringen (Dispositiv Ziff. 1 dieses Urteils).

3.3. Die Beklagte verlangte eine Urteilsbegründung. Der Mehrkostenanteil der Urteilsbegründung des Klägers kann von der Zentralen Inkassostelle der Gerichte direkt beim Kläger eingefordert werden, soweit er einen entsprechenden Prozessgewinn von der Beklagten erhalten hat. Wäre dies nicht der Fall, steht der Zentralen

Inkassostelle der Gerichte die Möglichkeit offen, den Fehlbetrag gestützt auf die allgemeine Nachzahlungspflicht beim Kläger einzufordern.

Es wird erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 35'440.– nebst Zins zu 5 % seit 4. Januar 2023 zu bezahlen, abzüglich den Betrag von Fr. 2'411.80 (siehe Ziff. 2 und 9 des Dispositivs). In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2022) aufgehoben.

Im Mehrbetrag wird die Klage gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 abgewiesen.

2. Die Beklagte wird gestützt auf die Abtretungserklärung des Klägers vom 9. November 2023 verpflichtet, Fr. 2'411.80 direkt der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (ZIST) unter Angabe der Geschäfts-Nr. auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN CH71 0900 0000 8001 0210 7

Obergericht Zürich

Hirschengraben 15

8001 Zürich

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die ausstehenden Lohnabrechnungen der Monate April bis September 2022 und den Lohnausweis 2022 zuzustellen.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, das dem Kläger ausgestellte Arbeitszeugnis wie folgt anzupassen:

"Herr A._____, geboren am tt.03.1968, war während der Zeit vom 1. November 2020 bis **am 30. September 2022** in unserer Bar als Geschäftsführer beschäftigt. Für die Gastgewerbebewilligung setzte er das Wirtepatent ein.

Der Arbeitnehmer erledigte im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Durchführung aller Kontrollen als Patentinhaber

- Einkauf, Kontakt und Verhandlung mit allen Lieferanten
- Unterstützung beim Suchen von Tänzerinnen und Musikanten
- Unterhaltung von Gästen
- Unterstützung bei Service-Arbeiten
- Teilnahme an den Geschäftsleitungssitzungen

Herr A. _____ war fleissig, selbständig und hilfsbereit. Er arbeitete pflichtbewusst, auch in schwierigen Situationen. Er war zuverlässig und gewissenhaft und bewies hohes Mass an Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative. Die ihm übertragenen Aufgaben hat Herr A. _____ zu unserer Zufriedenheit erfüllt.

Er war aufgrund seiner Hilfsbereitschaft ein vorbildlicher Geschäftsführer. Er wurde von Vorgesetzten, Kollegen und Gästen stets als freundlicher Geschäftsführer geschätzt. Der Austritt von Herrn A. _____ wird bedauert. Dennoch wünschen wir bei seiner künftigen Stelle alles Gute."

5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 6'900.- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 982.50 Dolmetscherkosten

Fr. 7'882.50

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, reduziert sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

6. Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu 15 % und der Beklagten zu 85 % auferlegt.
7. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 7'470.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
8. Die durch die reduzierte Parteientschädigung gemäss Ziff. 7 nicht gedeckten Kosten der unentgeltlichen Vertreterin des Klägers werden auf Fr. 1'574.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festgesetzt. Rechtsanwältin MLaw X. _____ wird in diesem Umfang und unter Verweis auf Ziff. 9 dieses Urteils für ihre Bemühungen als unentgeltliche Vertreterin des Klägers aus der Gerichtskasse entschädigt.

9. Es wird vorgemerkt, dass der Kläger mit Erklärung vom 9. November 2023 einen allfälligen Prozessgewinn bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 16'777.– an den Kanton Zürich abgetreten hat, wobei festgehalten wurde, dass der abgetretene Prozessgewinn zur Deckung der Kosten, die dem Kanton Zürich für die Honorierung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Klägers entstehen, und zur Deckung der Gerichtskosten bestimmt ist.

Gestützt darauf ist der Anteil des Klägers an den Gerichtskosten sowie die an Rechtsanwältin MLaw X._____ auszurichtenden Entschädigung aus dem Prozessgewinn des Klägers zu decken und die Beklagte wird entsprechend verpflichtet, die ungedeckten Kosten der unentgeltlichen Vertreterin des Klägers (Fr. 1'574.40) und den Kostenanteil des Klägers betreffend das unbegründete Urteil (Fr. 837.40), insgesamt Fr. 2'411.80, direkt der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (ZIST) zu überweisen (Ziff. 2 dieses Urteilsdispositivs).

Für den Fall, dass eine Urteilsbegründung verlangt wird und der Kläger in ausreichendem Umfang Prozessgewinn erhalten hat, wird der Mehrkostenanteil des Klägers am begründeten Urteil von der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (ZIST) gestützt auf die Abtretungserklärung direkt beim Kläger eingefordert.

Eine spätere Rückforderung der Beträge vom Kläger gestützt auf Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt im Umfang unvollständiger Deckung vorbehalten (Art. 172 OR).

10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Parteien.
11. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON
Arbeitsgericht

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Sigrist-Tanner

MLaw C. Süsstrunk